

Preisblatt

Messstellenbetrieb Strom

Vorläufig gültig ab 01.01.2026, Stand 13.10.2025

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

1. Entnahme mit Leistungsmessung

je Messeinrichtung
bzw. Kunde

Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	556,76	€/Jahr
Wandlersatz	139,64	€/Jahr

Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	509,37	€/Jahr
Wandlersatz	28,70	€/Jahr

manuelle Auslesung monatlich (falls Fernauslesung nicht möglich)	46,31	€/Auslesung
---	-------	-------------

2. Entnahme ohne Leistungsmessung

	Messzyklus			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Konventionelle Messeinrichtung mechanisch (ET, DT)	16,97	20,97	28,97	60,97
Konventionelle Messeinrichtung elektronisch (ET, DT)	33,94	37,94	45,94	77,94
Prepaymentzähler	69,79	73,79	81,79	113,79
Maximumzähler (ET, DT)	83,55	87,55	95,55	127,55

Wandlersatz	28,70	€/Jahr
Schaltgerät	17,33	€/Jahr
M-BUS Schnittstelle	21,09	€/Jahr

Erläuterungen zum Preisblatt

Zu 1. Entnahme mit Leistungsmessung

Das Entgelt enthält den Aufwand für die Ab- oder Auslesung sowie Weitergabe der Zählerdaten, den Kapitalsdienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung wie Planung, Gerätetechnik, Montage und Eichrecht. Ist ein Dritter Messstellenbetreiber wird kein Entgelt in Ansatz gebracht. Die Preise werden tagesscharf in monatlichen Teilbeträgen verrechnet.

Zu 2. Entnahme ohne Leistungsmessung

Das Entgelt enthält den Aufwand für die Ab- und Auslesung und Weitergabe der Zählerdaten, den Kapitalsdienst für das Gerät sowie Anteile aus der Bereitstellung wie Planung, Gerätetechnik, Montage und Eichrecht. Bei allen konventionellen Messeinrichtungen in DT-Ausführung versteht sich der Preis ohne Schaltgerät. Konventionelle elektronische Messeinrichtungen sind Arbeitsmengenähler (Wechsel- oder Drehstrom) mit einer oder zwei Energieflussrichtungen. Die Preise werden tagesscharf verrechnet.

Vorbehalt für vorläufige Netzentgelte zum 15.10.

Die Datengrundlage ist bis zum 15.10. des Vorjahres noch nicht vollständig. Daher handelt es sich um Entgelte auf Basis der bis dahin möglichen Erlösobergrenze (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die MFN behält sich vor zum 01.01. nochmals aktualisierte Netzentgelte zu veröffentlichen.